

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)



Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

## Antrag auf Gewährung von Zuwendung zur Förderung ökologischer Anbauverfahren (Einführung und Beibehaltung)

mit Verpflichtungsbeginn zum 01.01.2022 für einen dreijährigen Verpflichtungszeitraum

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 hat die Europäische Union Übergangsbestimmungen für die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 erlassen. Aus diesem Grund werden neue Verpflichtungen ab 2021 maximal für einen Zeitraum von drei Jahren zugelassen.

### Antragstellerstammdaten

- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten sind beigelegt.
- Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten wurden bereits eingereicht.

Dieser Förderantrag ist bis zum 15.05. des aktuellen Jahres zu stellen (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauf folgenden Arbeitstag)!

### I. Antragstellung

(Die Antragstellerstammdaten sind nur einmalig für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER einzureichen.)

- Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepasste Landwirtschaft“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 i.d.F. des Entwurfs vom 05.01.2021)

## Maßnahme: „Einführung ökologischer Anbauverfahren“

PEB-Dok. Nr.:

**Neuantrag**

| Maßnahme               | Prämie<br>1.-3. Jahr    | Schlüsselnummer, Bindung <sup>1</sup> |         |
|------------------------|-------------------------|---------------------------------------|---------|
| Ackerfläche            | 273 EUR/ha*             | <input type="checkbox"/>              | OK20    |
| Grünland               | 273 EUR/ha*             | <input type="checkbox"/>              | OK21    |
| Gemüse                 | 468 EUR/ha*             | <input type="checkbox"/>              | OK22    |
| Dauerkulturen          | 975 EUR/ha*             | <input type="checkbox"/>              | OK23    |
| Kontrollkostenzuschuss | 50 EUR/ha, max. 600 EUR | <input type="checkbox"/>              | KO6618E |

**Erweiterungsantrag<sup>2</sup> für die Maßnahme: "Einführung ökologischer Anbauverfahren":**

| Maßnahme  | unter Beibehaltung<br>des bewilligten<br>Verpflichtungszeitraumes <sup>3</sup> | mit Neubeginn<br>eines dreijährigen<br>Verpflichtungszeitraumes |
|-----------|--|---|
| Ackerland | <input type="radio"/> OK20   | <input type="radio"/> OK20                                      |
| Grünland  | <input type="radio"/> OK21   | <input type="radio"/> OK21                                      |

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

## Förderantrag ÖKA



SACHSEN-ANHALT

|                        |                               |                               |
|------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Gemüse                 | <input type="radio"/> OK22    | <input type="radio"/> OK22    |
| Dauerkulturen          | <input type="radio"/> OK23    | <input type="radio"/> OK23    |
| Kontrollkostenzuschuss | <input type="radio"/> KO6618E | <input type="radio"/> KO6618E |

oder

### Neuantrag für die Maßnahme: „Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“

**Neuantrag**

| Maßnahme               | Prämie 1.- 3. Jahr      | Schlüsselnummer, Bindung <sup>1</sup> |         |
|------------------------|-------------------------|---------------------------------------|---------|
| Ackerfläche            | 273 EUR/ha              | <input type="checkbox"/>              | OK30    |
| Grünland               | 273 EUR/ha              | <input type="checkbox"/>              | OK31    |
| Gemüse                 | 468 EUR/ha              | <input type="checkbox"/>              | OK32    |
| Dauerkulturen          | 975 EUR/ha              | <input type="checkbox"/>              | OK33    |
| Kontrollkostenzuschuss | 50 EUR/ha, max. 600 EUR | <input type="checkbox"/>              | KO6618B |

**Erweiterungsantrag<sup>2</sup> für die Maßnahme: „Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren“**

| Maßnahme               | unter Beibehaltung<br>des bewilligten<br>Verpflichtungszeitraumes <sup>3</sup> | mit Neubeginn<br>eines dreijährigen<br>Verpflichtungszeitraumes |
|------------------------|--|---|
| Ackerfläche            | <input type="radio"/> OK30   | <input type="radio"/> OK30                                      |
| Grünland               | <input type="radio"/> OK31   | <input type="radio"/> OK31                                      |
| Gemüse                 | <input type="radio"/> OK32   | <input type="radio"/> OK32                                      |
| Dauerkulturen          | <input type="radio"/> OK33   | <input type="radio"/> OK33                                      |
| Kontrollkostenzuschuss | <input type="radio"/> KO6618B  | <input type="radio"/> KO6618B                                   |

**Hinweis:** Für das Antragsverfahren 2021 stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Aus diesem Grund werden bei einer Überbeantragung Auswahlkriterien herangezogen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ökologischer Anbauverfahren verwiesen.

<sup>1</sup> Die entsprechende Schlüsselnummer/Bindung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt oder dem Bindungskatalog im Programm profil-net.

<sup>2</sup> Erweiterungsanträge über 20 % der Fläche führen zu einer „Ersetzung“, d. h. es beginnt ein neuer dreijähriger Verpflichtungszeitraum für alle Flächen. Ersetzungen werden nur für Betriebe bis zu einer Größe von 25 ha (bewilligte Flächengröße) zugelassen (siehe hierzu im Einzelnen die Auswahlkriterien).

<sup>3</sup> Erweiterungsanträge bis 20 % der Fläche und Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes sind nur möglich, wenn die Restlaufzeit der Verpflichtung noch mindestens 2 Jahre beträgt.



**Weitere Angaben:**

- Der Geografische Flächennachweis 2021 und der ELER-Flächennachweis 2022 sind vollständig ausgefüllt.
- Ich/Wir unterstelle/n meinen/unseren Betrieb während des gesamten Verpflichtungszeitraums dem Kontrollsystem gemäß der VO (EU) 2017/625 bei einer in Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 27 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gemäß Artikel 4 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625 amtlich zugelassenen Kontrollstelle (Nr. 1.5 bzw. 1.6 der Ziffer II Erklärung werde ich beachten und die entsprechenden Unterlagen vorlegen).

Ich/Wir bin/sind Pensionsviehhalter:

- Ja
- Nein
- Ich/Wir bin/sind Mitglied/er einer Erzeugerorganisation (EO) für Obst und Gemüse.
- Die von mir/uns hiermit im Rahmen der MSL-Richtlinie MBI. 2015, S. 443 i.d.F. des Entwurf vom 05.01.2021 beantragten Maßnahmen OK22, OK23 bzw. OK32, OK33 beinhalten keine deckungsgleichen Bewirtschaftungsbedingungen wie die geförderte(n) Maßnahme(n) im operationellen Programm (OP) der EO aus der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse.

**II. Erklärungen**

- Ich/Wir habe/n alle Erklärungen zu diesem Antrag und seiner Bestandteile wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.

**1. Erklärungen zu unverzichtbaren Bestandteilen des Antrages** (siehe Merkblatt)

Mir/Uns ist bekannt, dass nur mit einem vollständigen Antragsformular einschließlich der unverzichtbaren Bestandteile ein gültiger Antrag gestellt werden kann.

Nachfolgende Unterlagen sind unverzichtbare Bestandteile des Antrages, bilden eine Einheit und haben insgesamt Gültigkeit. Sie sind vollständig bis zum 15.05. des aktuellen Jahres einzureichen, sofern sie nicht bereits bei anderen Antragstellungen für die Agrarförderung im zuständigen ALFF eingereicht wurden und noch aktuell sind (fällt der 15. eines Monats auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der erste darauf folgenden Arbeitstag):

- 1.1 Die aktuell gültigen Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen).
- 1.2 Der Geografische Flächennachweis 2021 (siehe hierzu die Erläuterungen in den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlage zum Antragsverfahren 2021).
- 1.3 Der ELER-Flächennachweis 2022 für Anträge auf flächenbezogene Beihilfen des Landes Sachsen-Anhalt (siehe hierzu die Erläuterungen in „Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2022“).
- 1.4 Die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (nur, wenn zum Nachweis des Tierbestands erforderlich).
- 1.5 Bei der Beibehaltungsprämie ist der Vertrag mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gem. VO (EU) 2017/625 zugelassenen Kontrollstelle oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen.
- 1.6 Bei Beantragung der Einführungsprämie ist der Vertrag mit einer in Sachsen-Anhalt gem. VO (EG) Nr. 834/2007 oder nachfolgend gem. VO (EU) 2017/625 zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen. Der Vertrag kann ggf. nachgereicht werden, spätestens zum 15.01. des ersten Verpflichtungsjahres.
- 1.7 Der Vertrag mit der Kontrollstelle muss unbefristet geschlossen sein oder mindestens das erste Verpflichtungsjahr umfassen.

**2. Verpflichtungen und weitere Erklärungen des/der Antragsteller/s**

2.1 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien, Förderverpflichtungen, andere Verpflichtungen) der Maßnahme nach der MSL-Richtlinie bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums einzuhalten. Die jeweils maßgeblichen Bin-

dungen sind im Geografischen Flächennachweis 2021 sowie für 2022 neu hinzukommende Flächen im ELER-Flächennachweis 2022 angegeben.

2.2 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, **schlagbezogene Aufzeichnungen** über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie ggf. zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen zu führen.

### 2.3 Ausschluss von Flächen aus der Förderung

2.3.1 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir für nachfolgend aufgeführte Flächen keinen Antrag auf Förderung stellen kann/können:

- nichtlandwirtschaftliche Flächen,
- Landschaftselemente,
- Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen aus Planfeststellungsverfahren einzuhalten sind,
- wasserwirtschaftliche Anlagen (Dämme und Deiche),
- Flächen außerhalb von Sachsen-Anhalt.

2.3.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die Förderfähigkeit von Flächen entfällt, wenn im Verpflichtungszeitraum einzelflächenbezogene, förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen ausgesprochen werden.

2.3.3 Mir/Uns ist bekannt, dass für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen sind, keine Zuwendungen gewährt werden, sofern nicht entsprechende Ausnahmen zugelassen sind.

2.4 Ich/Wir bestätige/n, dass Flächen gemäß 2.3 nicht Bestandteil des Antrages sind.

2.5 Mir/Uns ist bekannt, dass die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen nur im Rahmen der Anlage 1 (Kombinationstabelle) der o.g. Richtlinie zulässig ist. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

2.6 Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die im Rahmen der Kontrolle durch die (Öko-) Kontrollstelle gewonnenen Informationen an das für mich/uns hinsichtlich der Bewilligung der Fördermittel gemäß o.g. Richtlinie zuständige ALFF weitergeleitet werden.

### 2.7 Ablehnung oder Rücknahme der Beihilfe, Sanktionen

2.7.1 Mir/Uns ist bekannt, dass bei Nichterfüllung der Förderkriterien die Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird.

2.7.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, die Reduzierung von Flächen und die Nichteinhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen, insbesondere auf der Grundlage von nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, zu Sanktionen führen können:

- VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Delegierte VO (EU) Nr. 807/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669,
- VO (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014,

in der jeweils geltenden Fassung.

### 2.8 Subventionen

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen i.S.d. § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass ich/wir nach § 1 Subventionengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA 724 - SubvG-LSA) i.V.m. § 3 Subventionengesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034 - SubvG) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen und dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB zur Folge haben kann.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erklärung in den Antragstellerstammdaten.

2.9 Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir die im Antragsformular, im Merkblatt und in der MSL-Richtlinie aufgeführten Vorschriften beim zuständigen ALFF einsehen kann/können.

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-  
bezeichnung der Antrag stellenden Person

## Förderantrag ÖKA



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

---

**2.10** Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir jede Abweichung vom Antrag im Bezugszeitraum unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen habe/n (in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir dazu in der Lage bin/sind, schriftlich und mit anerkannten Nachweisen).